

Amt Märkische Schweiz
SG Umwelt/Grünflächen
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Antrag auf Erteilung
einer Genehmigung
zur Beseitigung oder
Veränderung von Bäumen

Herr Klapprott
umwelt@amtms.de
Tel.: 033433/150-213

1. Antragsteller

Name des Eigentümers 	Straße, Hausnummer
Telefon 	E-Mail
Fax 	PLZ, Wohnort

2. Bei Nutzung durch Dritte

Name 	Straße, Hausnummer
Telefon 	E-Mail
Fax 	PLZ, Wohnort

3. Angaben zum betroffenen Grundstück

PLZ, Ort 	Straße, Hausnummer 	
Gemarkung 	Flur 	Flurstück

4. Angaben zu den betroffenen Bäumen (mit Lageplan und Fotos)

Gehölzart (Laub- / Nadelbaum)	Anzahl	Stammumfang gemessen in 1,30m Höhe (in cm)

5. Begründung / Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen

6. Ersatzpflanzungsvorschlag (vom Antragsteller auszufüllen!)

Pflanzung auf dem Grundstück, Mindestqualität: Laub- oder Obstbaum,
Hochstamm 3 mal verschult, 12 – 14 cm Stammumfang

Beizufügende Unterlagen:

- Fotos der zu fällenden Bäume
- Lageplan

Hinweis:

Zum besonderen Schutz und Erhalt des vielfältigen Baumbestandes im Amt Märkische Schweiz können Sie auf der Homepage www.amt-maerkische-schweiz.de die Baumschutzsatzungen einsehen. Die Veränderung oder das Fällen von Bäumen erfordert in den meisten Fällen eine Genehmigung.

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) gilt der Schutz von Nist-, Brut-, Lebens- und Zufluchtstätten heimischer Tiere im Zeitraum vom **01. März bis 30. September**. In dieser Zeit gelten Verbote für Arbeiten, die über den normalen Form- und Pflegeschnitt hinausgehen. Hierzu gehören Fällungen, Rodungen oder das "Auf den Stock setzen" (Massives Herunterschneiden beispielsweise von 2,00 m auf 20 cm) von Bäumen, Gebüsch oder Ufervegetation.

Die gesetzliche Grundlage für diese Verbote ist im Bundesnaturschutzgesetz § 39 Abs.5 Nr. 2 zu finden. Demnach ist es verboten "*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.*"

Die Erteilung der Baumfällgenehmigung ist gebührenpflichtig.

Mit dem Fällen geschützter Bäume darf erst begonnen werden, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

--

Datum, Unterschrift des
Grundstückseigentümers

--

Datum, Unterschrift des
Antragstellers (Nutzers)